

Beitragsordnung der DJK 1910 Schwetzingen e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren (Verwaltungs- und Mahngebühren) und Umlagen.
2. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Februar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Den Zahlungstermin für Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung in jedem Einzelfall gesondert.

§ 3 Beiträge

	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
01	Erwachsene ab 18 Jahren	50,00 €
02	Familienbeitrag	75,00 €
03	Kinder, Jugendliche, Azubis, Studenten	40,00 €
04	Fördernde Mitgliedschaft (passiv)	30,00 €
05	Fördernde Familienmitgliedschaft (passiv)	40,00 €
06	Ehrenmitglieder	0,00 €

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
3. Der Familienbeitrag beinhaltet bis zu zwei erwachsene Personen (Ehe- oder Lebenspartner) sowie deren eigene minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder.
4. Der Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag 03 muss mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Bei Fortfall des Grunds für eine Beitragsermäßigung ist dieser Umstand dem Vorstand umgehend und unaufgefordert mitzuteilen. Für das Folgejahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrags 03. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß erteiltem SEPA-Lastschriftmandat zum 1. Februar eines jeden Jahres vom angegebenen Konto eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 5,00 €.



7. Die Mitglieder haben zum Einzugsstermin für ausreichende Deckung auf ihrem Konto zu sorgen. Kosten, die dem Verein durch Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, werden dem Mitglied in nachweisbarer Höhe in Rechnung gestellt.
8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 € pro Mahnung erhoben.
9. Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. September, werden 50% des entsprechenden Beitragssatzes berechnet.
10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Umlagen

1. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 5 Vereinskonto

1. Soweit die Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

DJK 1910 Schwetzingen e. V.
Sparkasse Heidelberg
IBAN DE65 XXXX XXXX XXXX XX73 79
BIC SOLADES1HDB

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Rechnung über den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag, der einschließlich der Verwaltungsgebühr binnen zwei Wochen auf das Vereinskonto zu überweisen ist.

Beschlossen auf der Mitgliedervollversammlung am 27. Juli 2021

